



KJG KINDERFREIZEIT – REISEBEDINGUNEN

Liebe Reiseteilnehmerin, lieber Reiseteilnehmer,

die nachfolgenden Bestimmungen sind Inhalt des mit der Kath. Kirchengemeinde Liebfrauen als Rechtsträger der Kinderfreizeit der Katholischen Jungen Gemeinde im Buchungsfall zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch. Den/die Teilnehmer/in haben wir nachfolgend mit „TN“ abgekürzt.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Anmeldung erfolgt der verbindliche Abschluss des Reisevertrages. Grundlage dieses Vertrags sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen der Kirchengemeinde für die Reise, soweit diese dem TN vorliegen.

1.2 Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen.

1.3 Der Vertrag kommt mit dem TN und, bei Minderjährigen zugleich mit dessen gesetzlichen Vertretern, durch den Zugang der Annahmeerklärung der Kirchengemeinde zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Nach Vertragsschluss wird die Kirchengemeinde dem TN zusammen mit der Zahlungsaufforderung eine Reisebestätigung per E-Mail übermitteln.

2. Bezahlung

2.1 Nach Vertragsabschluss wird der gesamte Reisepreis zur Zahlung fällig. Ausnahmen sind nach Rücksprache möglich.

2.2 Leistet der TN die Zahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, nach Mahnung

mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den TN mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4. zu belasten.

3. Rücktritt durch den TN vor Reisebeginn /Stornokosten

3.1 Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Kirchengemeinde unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift zu erklären. Dem TN wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

3.2 Tritt der TN vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert die Kirchengemeinde den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann die Kirchengemeinde, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

3.3 Die Kirchengemeinde hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendung und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des TN wie folgt berechnet:

- bis 3 Monate vor Reiseantritt 20%
- vom 63. bis 39. Tag vor Reiseantritt 40%
- vom 40. bis 20. Tag vor Reiseantritt 50%
- vom 21. bis 13. Tag vor Reiseantritt 60%
- ab dem 14. Tag und bei Nichtanreise 80%

3.4 Dem TN bleibt es in jedem Fall unbenommen, der Kirchengemeinde nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

3.5 Das gesetzliche Recht des TN gem. § 651 b BGB, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

4. Nicht in Anspruch genommene Leistung



Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

5. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

5.1 Die Kirchengemeinde kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung der Kirchengemeinde nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

5.2 Die von der Kirchengemeinde eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des Veranstalters in diesen Fällen wahrzunehmen.

5.3 Kündigt die Kirchengemeinde, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge

6. Obliegenheiten des TN

6.1 Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit der Kirchengemeinde wie folgt konkretisiert

a) Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

d) Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

6.2 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der Kirchengemeinde erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die Kirchengemeinde oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, seine Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der Kirchengemeinde oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

6.3 Bei Gepäckverlust sind Schäden vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der Freizeitleitung anzuzeigen.

7. Beschränkung der Haftung, Aufsichtspflicht

7.1 Die vertragliche Haftung der Kirchengemeinde für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit die Kirchengemeinde für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

7.2 Die deliktische Haftung der Kirchengemeinde für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je TN und Reise.

7.3 Die Kirchengemeinde haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen der Kirchengemeinde sind.

Die Kirchengemeinde haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der Kirchengemeinde ursächlich geworden ist.

7.4 Die Kirchengemeinde trifft keine gesetzliche oder vertragliche Aufsichtspflicht bei der Teilnahme von Minderjährigen im Zusammenhang mit Aktivitäten des TN außerhalb der Aktivitäten, die zum Umfang der



vertraglichen Leistungen der Kirchengemeinde gehören und/oder zusätzlich von der verantwortlichen Freizeitleitung organisiert oder durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung von Angeboten von Fremdanbietern (Sportkurse, Konzerte, Veranstaltungen usw.).

7.5 Soweit die Kirchengemeinde eine vertragliche oder gesetzliche Aufsichtspflicht trifft besteht keine Verpflichtung, insbesondere auch nicht der örtlichen Freizeitleitung, einen minderjährigen TN von bestimmten Aktivitäten abzuhalten oder von deren Anteilnahme auszuschließen, soweit mit den gesetzlichen Vertretern des TN nicht zuvor eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Kirchengemeinde ist weder in der Lage, noch dazu verpflichtet, den gesetzlichen Vertreter über alle möglichen Aktivitäten am Ort der Freizeit zu unterrichten. Die gesetzlichen Vertreter erhalten jedoch auf Nachfrage jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand der angebotenen Aktivitäten und sind berechtigt, entsprechende Weisungen über die Teilnahme oder Nichtteilnahme des Minderjährigen TN zu erteilen.

8. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

8.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der TN innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber der Kirchengemeinde unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der TN Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust geltend zu machen.

8.2 Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Kirchengemeinde oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Kirchengemeinde beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Kirchengemeinde oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Kirchengemeinde beruhen.

8.3 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

8.4 Die Verjährung nach Ziffer 13.2 und 13.3 beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

8.5 Schweben zwischen dem Kunden und der Kirchengemeinde Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder die Kirchengemeinde die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

9. Rechtswahl und Gerichtsstand

9.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem TN und der Kirchengemeinde, bzw. dessen Rechtsträger, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

9.2 Der TN kann die Kirchengemeinde, bzw. dessen Rechtsträger nur an dessen Sitz verklagen.

9.3 Für Klagen der Kirchengemeinde, bzw. dessen Rechtsträger, gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend. Für Klagen gegen TN, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Kirchengemeinde in Filderstadt vereinbart.

Reiseveranstalter:

Katholische Junge Gemeinde Bonlanden

Plattenhardter Str.45

70794 Filderstadt

Tel.: 0711/ 7775450

Fax: 0711/ 771915



Wichtige Informationen

Die nachfolgenden Informationen ergänzen die Leistungsbeschreibungen.

Teilnahme an Aktivitäten/Aufsichtspflicht

Bei minderjährigen Teilnehmern bitten wir die Eltern/gesetzlichen Vertreter folgendes zu beachten: Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass Ihr Kind an allen vor Ort angebotenen Veranstaltungen und Aktivitäten teilnehmen darf und zwar sowohl solche, welche von der Freizeitleitung angeboten und/oder organisiert werden, als auch von örtlichen fremden Anbietern, z.B. den Anbietern von Sportkursen. Wir gehen weiter davon aus, dass Ihr Kind selbstständig über die Teilnahme an solchen Angeboten entscheiden kann. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Sie, insbesondere auch wegen fortlaufender diesbezüglicher Änderungen der Verhältnisse vor Ort, nicht über alle Aktivitäten und Angebote informieren können. Selbstverständlich stehen wir jedoch für entsprechende aktuelle Auskünfte jederzeit zur Verfügung. Falls Sie für Ihr Kind aus erzieherischen, gesundheitlichen oder anderen Gründen eine Teilnahme an bestimmten Aktivitäten oder Veranstaltungen nicht wünschen, bitten wir Sie diesbezüglich um Kontaktaufnahme. Beachten Sie zu Fragen der Aufsichtspflicht auch Ziffer 7 unserer Reisebedingungen.

Selbstversorgerfreizeiten

Gemeinschaftsdienste wie die Zubereitung der Mahlzeiten und die Reinigung der sanitären Anlagen, gehören mit zur Aufgabe der Teilnehmer.

Anreise

Für die Verpflegung bei der Anreise zum Freizeitort ist der Teilnehmer selbst verantwortlich.

Reiseunterlagen

Spätestens vier Wochen vor Freizeitbeginn werden den Teilnehmern wichtige Informationen zur Freizeit zugeschickt.

Teilnehmer mit gesundheitlicher Einschränkung bzw. Behinderung

Die Teilnahme ist grundsätzlich möglich. Es bedarf der Absprache im Einzelfall. Wichtig für eine qualifizierte Einschätzung ist die vollständig und gewissenhaft ausgefüllte Anmeldekarte.

Teilnehmer mit pädagogischem Betreuungsbedarf

Wir wollen auch benachteiligten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme ermöglichen. Damit dies gelingen kann, benötigt die ehrenamtliche Freizeitleitung wichtige Informationen, die im Freizeitverlauf Bedeutung erlangen können. Dies sind z. B. bestimmte Verhaltensweisen, psychologische Betreuung, Heimunterbringung. Selbstverständlich werden alle Informationen vertraulich behandelt.

Finanzieller Zuschuss

Aus Mitteln des Landesjugendplans kann für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren ohne ausreichendes Einkommen oder aus finanziell schwächer gestellten Familien ein Zuschuss für die Freizeit gewährt werden. Er beträgt bis zu 5,10 € pro Tag. Den Antrag bitte spätestens 4 Wochen vor Freizeitbeginn einreichen und eine Verdienstbescheinigung beifügen. Eigenanteil pro Tag und Teilnehmer: mindestens 2,50 €. Sie erhalten den Antrag auf Nachfrage über das Pfarrbüro

Inhaber des Filderstädter Familienpasses können je nach Art des Passes einen Zuschuss von 50 % bzw. 25% bekommen (Ziffer II.3.2 der Familienpassrichtlinien). Bitte sprechen Sie uns hierfür an.

Ermäßigungen

Familien mit Familienpass erhalten die entsprechenden Ermäßigungen. Für Freizeiten ist vor Beginn ein Antrag zu stellen; diesen erhalten Sie bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung (Amt für Familien, Familienpass, Bernhausen.)

Leistungsänderungen

Die Angebote zu den vertraglichen Reiseleistungen in diesem Angebot entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass bis zur Übermittlung Ihres Buchungswunsches aus sachlichen Gründen Änderungen der Leistungen möglich sind, die wir uns deshalb ausdrücklich vorbehalten müssen. Über diese werden wir Sie selbstverständlich vor Vertragsschluss unterrichten.

Preisänderungen

Die in diesem Angebot angegebenen Preise entsprechen ebenfalls dem Stand bei Veröffentlichung und sind für uns als Reiseveranstalter bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, aus den folgenden Gründen vor



Vertragsschluss eine Änderung des Reisepreises vorzunehmen, über die wir Sie vor der Buchung selbstverständlich informieren:

- Eine entsprechende Anpassung des im Angebot angegebenen Preises ist im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten zulässig.
- Eine Preisanpassung ist außerdem zulässig, wenn die vom Kunden gewünschte und im Angebot angebotene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Leistungen nach Veröffentlichung des Angebotes verfügbar ist. Für Preisänderungen nach Abschluss des Reisevertrages gelten, soweit wirksam vereinbart, die Bestimmungen über Preisänderungen in unseren Reisebedingungen, auf die wir ergänzend ausdrücklich hinweisen.